

## **Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Dausenau vom**

### **Begründung zur Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (§ 3 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Dausenau)**

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln (§ 10 a Abs.1 Satz 6 KAG).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG trifft die Ortsgemeinde die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, wobei diese Entscheidung zu begründen und der Satzung beizufügen ist, § 10 a Abs. 1 Satz 9 KAG. Diese Pflicht zur Begründung besteht (abweichend von der früher geltenden Rechtslage) nach der Neufassung der § 10 a KAG im Mai 2020 generell auch dann, wenn in einer Gemeinde nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller öffentlichen, zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen festgelegt wird.

Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) an die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet gestellt hat als auch die Rechtsprechung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz zu beachten.

Nach dem vorstehenden Beschluss des BVerfG ist die Festlegung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet (nur) dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. In kleinen Gemeinden –insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen- werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht nur von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab (wie etwa Größe, Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen Straßennutzung).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG wird ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topographische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Nach der Gesetzesbegründung sind an die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einer Entscheidung vom 04.06.2020 zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung als Orientierungswert einen Wert von bis zu 3.000 Einwohnern bezeichnet, der vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für eine beitragsrechtlich erforderliche Vorteilslage darstellen kann, wobei es jedoch auf den Einzelfall ankommt und insbesondere darauf, ob die örtlichen Verhältnisse Zäsuren darstellen, die eine Trennung des räumlichen Zusammenhangs bewirken und zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen zwingen. In anderen Entscheidungen wurden einzelfallbezogen auch Abrechnungseinheiten mit höheren Einwohnerzahlen akzeptiert, orientiert an den Anforderungen der o.a. Rechtsprechung.

Bei der Ortsgemeinde Dausenau handelt es sich um eine dörflich strukturierte Ortsgemeinde mit derzeit knapp 1.350 Einwohnern. Das Gebiet der Ortsgemeinde erstreckt sich auf beiden Seiten der Lahn, wobei die auf der jeweiligen Seite der Lahn liegenden Bereiche durch zwei Brücken durch Fahrzeuge gegenseitig erreichbar sind. Auf beiden Brücken können auch Fußgänger den Fluss queren. Die Ortsgemeinde unterschreitet damit die als Indiz und Orientierungswert bezeichnete Einwohnerzahl von 3.000 Einwohnern deutlich. Auf beiden Seiten der Lahn weist die Ortsgemeinde Dausenau zusammenhängende Bebauung auf, die nicht durch größere Außenbereichsflächen

voneinander getrennt werden und die Grundstücke in der Ortslage werden fast ausschließlich durch Gemeindestraßen erschlossen.

Auf der Lahnseite, auf der sich der alte Ortskern befindet, erstreckt sich die Bebauung auf einer längeren Strecke zunächst beidseitig der durch den Ort führenden Lahnstraße und sodann bis zum Kreisverkehrsplatz in Richtung Nassau auf der Bergseite der Lahnstraße.

Über die im Ortskern von der Lahnstraße abzweigende Langgasse und die Kirchgasse als Ausgangspunkt erstreckt sich die Bebauung über weiterführende und abzweigende Straßen teilweise entlang des in Teilen verrohrten Oberbachs und des Unterbachs bis an den Waldrand. Auf der gegenüberliegenden Lahnseite verläuft der als Umgehungsstraße für den Ortskern bestimmte Teil der B 260 sowie die Bahnlinie Koblenz – Gießen. In Teilbereichen verlaufen die B 260 sowie die Bahnlinie parallel zueinander; die Bebauung erstreckt sich beiderseits der Bahnlinie sowie –soweit die B 260 in diesem Gebiet verläuft- bergseitig der B 260.

Wie oben ausgeführt, wird die Lahn durch zwei Brücken überwunden, die ohne große Probleme eine Querung des Flusses ermöglichen. Auf der aus Fahrtrichtung Bad Ems kommend ersten Lahnbrücke sowie auf der Lahnbrücke aus Fahrtrichtung Nassau ist auch für Fußgänger einer Überquerung des Flusses problemlos möglich. Allerdings liegen die beiden Brücken rd. 1 km auseinander.

Die auf der dem alten Ortskern von Dausenau gegenüberliegenden Lahnseite verlaufende Bahnlinie Koblenz – Gießen kann über eine Überführung sowohl von Fahrzeugen als auch von Fußgängern ohne nennenswerte Probleme gequert werden. Fußgänger können zusätzlich den auf beiden Seiten der Bahnlinie liegenden Bahnsteig erreichen.

Die ab dem Verkehrskreisel in Richtung Nassau beginnende und über eine Lahnbrücke und sodann auf der vorgenannten dem alten Ortskern gegenüberliegenden Lahnseite in Richtung der weiteren Lahnbrücke Richtung Bad Ems und sodann über diese Lahnbrücke führende Umgehung der B 260 weist in ihrem Verlauf keine hinreichend sichere Querungshilfe für Fußgänger auf; dieser Teil der B 260 wird täglich von einer großen Anzahl von Fahrzeugen genutzt, die auch mit hoher Geschwindigkeit den Großteil dieser Strecke befahren.

Lediglich vor der Lahnbrücke im Bereich „Hallgarten“ kann die B 260 an einer Stelle durch einen Weg unterquert werden. Aufgrund der Länge der B 260 (zwischen den beiden Lahnbrücken rd. 1 km) und der Verkehrsdichte sowie der Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf dieser Strecke erscheint eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger als nicht ausreichend, um die Annahme einer Zäsur (trennende Wirkung) durch die B 260 (Umgehungsstrecke) zu widerlegen.

Die Ortsumgehung der B 260 trennt daher die neben ihr liegenden bebauten Grundstücke vom übrigen Gebiet ab. Da direkt/unmittelbar ab der Lahnüberquerung (Brücke) in Fahrtrichtung Bad Ems im Verlauf der B 260 (Ortsumgehung) auf der südlichen Lahnseite neben der Ortsumgehung in Richtung zur Lahn hin nur unbebaute und auch nicht bebaubare Wiesen- und Gartengrundstücke liegen (diese liegen entweder außerhalb des Bebauungsplans „Pflanzenfelder“ im Außenbereich bzw. sind im Bebauungsplan als Ausgleichsflächen, Grünflächen sowie Wasserflächen festgesetzt), ist es dadurch angezeigt, für die beiden jeweils nördlich und südlich der Lahn liegenden Gemarkungsbereiche von Dausenau jeweils eine getrennte Abrechnungseinheit zu bilden.

Nach § 10 a Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen werden für die Ortsgemeinde Dausenau daher zwei einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet.